



Satzung des Pferdesportkreis Nordschwarzwald e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

“Pferdesportkreis Nordschwarzwald e.V.“

nachfolgend „**PSK NSW**“ genannt. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Enzklosterle.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der **PSK NSW** ist als Untergliederung des Württembg. Pferdesportverbandes (WPSV) in den WLSB-Sportkreisen Calw und Freudenstadt zuständig für den Pferdesport und die mit diesem Sport verbundene Pferdehaltung.
Die Rechte und Pflichten **des PSK NSW** gegenüber dem Württembg. Pferdesportverband bestimmen sich nach der Satzung, sowie den PSK-Richtlinien des WPSV in jeweils neuester Fassung.
2. Dem **PSK NSW** obliegen folgende Aufgaben:
 - 2.1 Koordination pferdesportlicher Veranstaltungen auf Pferdesportkreisebene.
 - 2.2 Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei pferdesportlichen und anderen Veranstaltungen.
 - 2.3 Ergänzung des Ausbildungsangebotes für den Pferdesport auf Sportkreisebene, insbesondere die Planung und Durchführung von Lehrgängen.
 - 2.4 Unterstützung und Vertretung der Vereine gegenüber Behörden und anderen Interessengruppen auf Pferdesportkreisebene, sowie die Wahrnehmung tier-schützerischer Belange gegenüber seinen Mitgliedern.
 - 2.5 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Regionalverband.

- 2.6 Der **PSK NSW** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der **PSK NSW** begünstigt keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Direkt entstehende Kosten in Ausübung dieses Amtes können ersetzt werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes können nach §3, Nr. 26a EStG, eine Ehrenamtszuschale erhalten. Diese steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines.
Der **PSK NSW** finanziert sich aus Beiträgen, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

§3

Mitglieder

1. Der **PSK NSW** hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind die Reit- und Fahrvereine oder Reitabteilungen örtlicher Sportvereine, die ihren Sitz auf den Gebieten der WLSB-Sportkreise Calw und Freudenstadt haben.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Reitställe und Reitschulen erwerben, die auf den Gebieten der Landkreise Calw und Freudenstadt ansässig sind.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind an den **PSK NSW** zu richten.
2. Der Vorstand muss dem Aufnahmeantrag zustimmen, wenn die Mitgliedschaft im Württembergischen Pferdesportverband sowie im WLSB (Württembergischer Landessportbund) nachgewiesen wurde.
3. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder erlischt durch Beendigung ihrer Tätigkeit oder Ausschluss beim Württembergischen Pferdesportverband oder beim WLSB.
2. Die Mitgliedschaft bei außerordentlichen Mitgliedern erlischt durch Aufgabe des Gewerbes, oder durch Kündigung unter Wahrung einer 6-monatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss, der durch den Vorstand des **PSK NSW** mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

Gegen diesen Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von 6 Wochen Einspruch erhoben werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung beschließt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge an die Organe des **PSK NSW** zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäße Entscheidung zu befolgen, den **PSK NSW** bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen und Beträge fristgerecht zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 3.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - 3.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 3.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§7

Organe

1. Organe des **PSK NSW** sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.01 dem Präsident
 - 1.02 dem Stellvertreter und Schatzmeister
 - 1.03 dem Schrift- und Protokollführer
 - 1.04 dem Fachleiter Springen
 - 1.05 dem Fachleiter Dressur
 - 1.06 dem Fachleiter Vielseitigkeit
 - 1.07 dem Fachleiter Fahren
 - 1.08 dem Fachleiter für den Turniersport
 - 1.09 dem Fachleiter Freizeit- und Breitensport
 - 1.10 dem Fachleiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.11 dem Jugendleiter (wird von der Jugendabteilung gewählt, siehe §15 neu, und von der Hauptversammlung bestätigt)

2. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine des **PSK NSW**.
3. Die Wahlen gelten im Grundsatz für die Dauer von 2 Jahren, Ersatzwahlen gelten nur für den laufenden Zeitraum. Bei der ersten Wahl gilt die Wahl für die Position mit gerader Zahl nur für 1 Jahr, damit dann im Turnus von jeweils 2 Jahren der Vorstand zur Hälfte zur Neuwahl ansteht. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des **PSK NSW**. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird vom Präsident nach Bedarf, oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder mit ja gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden eines Präsidenten/Stellvertreter (Pos. 1.01 oder 1.02) ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen geschäftsführenden Präsidenten zu wählen hat.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Präsidenten einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder gem. §3 einberufen werden, ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder gem. §3 der Satzung eine Grundstimme und die Mitglieder gem. §3 Abs. 2, zusätzlich für je angefangene 50 Mitglieder eine Zusatzstimme, bis zu maximal 10 Stimmen. Als Mitgliederstand gilt die dem WLSB per 01.01. eines jeden Jahres gemeldete Zahl.
4. Das Stimmrecht der Mitglieder wird von ihrem Vorsitzenden oder einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied seines Vereines sein muss, ausgeübt. Darüber hinaus ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 5.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - 5.2 die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5.3 die Wahl des Vorstandes
 - 5.4 die Entscheidung über den Einspruch eines außerordentlichen Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
 - 5.5 die Wahl der Rechnungsprüfer
 - 5.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.7 Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des **PSK NSW**.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vom Schrift- und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Beiträge

1. Die Beiträge werden nach einem Grundbetrag und nach der Mitgliederzahl, wie sie dem WLSB gemeldet wurde, von den ordentlichen Mitgliedern erhoben.
Für Mitgliedsvereine die keine Turniere oder andere Aktivitäten anbieten können, erhöhen sich die Beiträge. Für Vereine bis 40 Mitglieder ist dies ein Festbetrag von € 102,26, ab dem 41. Mitglied wird zusätzlich ein Betrag von € 2,56 pro Mitglied erhoben. Diese Gelder fließen zur Hälfte in die Jugendarbeit und zur Hälfte in den Bereich Freizeit- und Breitensport.
Für außerordentliche Mitglieder gilt eine Sonderregelung, die von der Mitgliederversammlung getroffen wird.

§12

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand beraten werden und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit seinem vollen Wortlaut benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§13

Ehrenordnung

Rahmenbedingungen Funktionäre:

Ehrenpräsident: Langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Präsident.
Muss vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden gewählt werden.

Ehrenmitglieder: Langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Muss vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt die Vorstandschaft zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenpräsidenten.

Rahmenbedingungen für die sportlich Aktiven:

Ehrennadel/Bronze:	Baden-Württembergische Meisterschaften	Platz 1 – 3
	Deutsche Meisterschaften	Platzierung
Ehrennadel/Silber:	Deutsche Meisterschaften	Sieg
Ehrennadel/Gold:	Intern. Championate	Sieg oder Platzierung

§14

Jugendabteilung

1. Der **PSK NSW** unterhält eine Jugendabteilung. Diese besteht aus den Jugendlichen und Junioren der angeschlossenen Mitgliedsvereine, Alter bis zum 18. Lebensjahr.
2. Die Jugendabteilung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren einen volljährigen Jugendleiter, welcher von der Hauptversammlung bestätigt werden muss.
1. Die Jugendabteilung wählt einen Jugendsprecher für den Zeitraum von zwei Jahren. Dieser sollte nicht älter als 18 Jahre sein.
Der Jugendsprecher soll zusammen mit dem Jugendleiter die Interessen der Jugend gegenüber der Vorstandschaft vertreten. Er kann, wenn es die Tagesordnung vorsieht, zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden oder um Einladung bitten, um ggf. zur Jugendsituation vorzutragen.
Der Jugendsprecher hat in keinem Fall ein Stimmrecht in der Vorstandschaft.
2. Die Jugendabteilung hat eine eigene Kasse zu führen und dafür alle zwei Jahre einen verantwortlichen Kassenwart zu wählen. Dieser hat bei der jährlichen Jugendversammlung einen Kassenbericht abzugeben, welcher zuvor vom Jugendleiter auf richtige Führung überprüft wurde.
5. Der **PSK NSW** beruft jährlich eine Jugendversammlung ein.

§15

Auflösung

3. Die Auflösung des **PSK NSW** kann nur vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder laut §3, Abs. 2, beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Im Falle einer Auflösung des **PSK NSW** oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diesbezügliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§16

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am **18. Juni 1998** beschlossen. Ergänzung der Änderung vom 18.02.2000; 18.01.2002 und 15.04.2011.